

# **SATZUNG**

## **über die Gestaltung von Dacheindeckungen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 15 „Rassberg - Gebietsteil A“ und Nr. 16 „Liebach / Kirchberg“ der Gemeinde Neunkirchen vom 27. Februar 1989**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. 342) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803) und 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 319), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung am 09. Februar 1989 die folgenden örtlichen Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Plangebiete der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 15 „Rassberg - Gebietsteil A“ und Nr. 16 „Liebach / Kirchberg“.

### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Gegenstand dieser Satzung ist die Bestimmung der zulässigen Farben von Dacheindeckungen bei geneigten Dachflächen.

### **§ 3**

#### **Farbe der Dacheindeckungen**

Für die Dacheindeckung sind nur dunkelgraue (basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler) oder dunkelbraune (nußbraun nach RAL 8011 oder dunkler) Farbtöne zulässig. Außerdem kann zur Dacheindeckung Naturschiefer verwendet werden.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 81 Abs. 5 in Verbindung mit § 68 BauO NW.

Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

Die bisherigen Vorschriften über die Farbgestaltung von Dachflächen in den Bebauungsplänen Nr. 15 „Am Rassberg - Gebietsteil A“ und Nr. 16 „Liebach/Kirchberg“ treten gleichzeitig außer Kraft.

Die in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die zulässigen Farben von Dacheindeckungen werden durch die vorstehende Satzung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit näher bezeichnet.

Sonstige planungs- und gestaltungsrechtliche Festsetzungen, auch die Bestimmung der zulässigen Dachmaterialien, bleiben durch die neue Satzung unberührt.

Durch die vorstehende Gestaltungssatzung soll vermieden werden, daß ortsuntypische andersfarbige Dacheindeckungen das Siedlungs- und Landschaftsbild beeinträchtigen.